

Stellungnahme zum Begutachtungsentwurf betreffend Änderung der RecyclingholzV

GZ: BMLFUW-UW.2.1.6/0114-V/2/2015

Der Verband Österreichischer Entsorgungsbetriebe (VÖEB) erlaubt sich zum Begutachtungsentwurf zur Änderung der RecyclingholzV wie folgt Stellung zu nehmen.

zu § 4 Abs. 1 und 2:

Das verpflichtende Recycling von Altholz sollte erst ab einer bestimmten Menge erfolgen müssen. Denn nach dem vorliegenden Verordnungstext müsste man auch bei Kleinstmengen trennen. Dies würde allerdings enorme Kosten in der Logistik verursachen und steht in keiner Relation zum Nutzen. Wir regen daher eine **Kleinmengenregelung an, unter deren Schwelle keine Trennung erforderlich ist.**

Bei Einhaltung der Vorgaben ist die Sammlung von gemischten Abfällen z.B. Sperrmüll, die Holzarten enthalten können, welche in der Anlage 1 der RecyclingholzV gelistet sind, künftig nicht zulässig, da diese von sonstigen Abfällen an der Anfallstelle getrennt zu erfassen, zu sammeln und zu transportieren sind. Wir regen an, **neben der Getrennthaltung an der Anfallstelle auch eine Sortierung in einer geeigneten Anlage zu ermöglichen.**

Einige Entsorgungsbetriebe betreiben ihre eigene Feuerungsanlage. Diese Investitionen wurden im Vertrauen auf die bisher gültige Rechtslage errichtet. Die geplante Novelle führt dazu, dass anstelle von Altholz neues Holz für die Erzeugung von Energie verwendet werden muss. Diese Entsorgungsbetriebe können sich künftig nicht mehr selbst beliefern. Neben dem wirtschaftlichen Schaden für diese Unternehmen entsteht ein höheres Transportaufkommen, da einerseits das recycelbare Altholz zu den Verwertungsanlagen transportiert werden muss und andererseits Waldhackgut zu den Feuerungsanlagen der Entsorger geliefert werden muss. Gleiches gilt für Entsorgungsbetriebe, die mit ihrem lokalen Heizkraftwerk jahrelang erfolgreich kooperieren. Den ökologischen Nutzen, (Alt-)Holz quer durch Österreich hin und her zu führen, erlauben wir uns hier in Frage zu stellen. Das Abfallwirtschaftsgesetz (AWG 2002) erlaubt auch ein Abweichen der Abfallhierarchie wenn, eine andere Option, als die gemäß der Hierarchie vorgegebene, sich als die bessere Option für den Umweltschutz erweist. Wir regen daher an, **dass diese Unternehmen sich weiterhin selbst bzw. in der Region den lokalen Heizkraftwerksbetreiber beliefern dürfen.**

zu § 4 Abs. 4, Z 3:

Die erforderlichen Nachweise (Berteilungsnachweis gemäß Anhang 2) können momentan entweder der Abfallerzeuger, der Abfallsammler oder der Inhaber der Anlage zur Holzwerkstoffherstellung erstellen. Durch die neue Regelung verschiebt sich diese Pflicht de facto ausschließlich auf den Abfallsammler und somit auch die damit verbundenen Kosten.

Für Altholz wie z.B. beschichtete und lackierte Hölzer, benötigt man - obwohl es offensichtlich ist, dass diese die notwendigen Qualitäten für das Recycling nicht erfüllen - nun einen gutachterlichen Nachweis.

In den Erläuterungen findet sich zwar der Hinweis, dass der erforderliche Nachweis alternativ über die Qualitätssicherung gemäß Abfallverbrennungsverordnung (AVV) erbracht werden kann, im Verordnungstext fehlt dieser Hinweis bzw. diese Alternative. Wir regen daher eine **Klarstellung im Verordnungstext** an.

Zudem geht aus der Bestimmung nicht klar hervor, wer den erforderlichen Nachweis aufzubewahren hat. Ist es der Abfallerzeuger, der Abfallsammler oder der Inhaber einer Anlage zur thermischen Verwertung? Wir regen auch hier eine **Klarstellung im Verordnungstext** an.

Zusammenfassung

Die Änderung der RecyclingholzV hat das Ziel, die Recyclingquote für Altholz zu erhöhen. Dazu sollen die Abfallbesitzer von Altholzarten, die in Anhang 1 der RecyclingholzV gelistet sind, verpflichtet werden, diese Altholzarten nachweislich einem Recycling zuzuführen. Weiterhin sollen Althölzer der Anlage 1 der RecyclingholzV getrennt von bestimmten Altholzfraktionen und sonstigen Abfällen gesammelt, gelagert und transportiert werden. Werden Althölzer des Anhangs 1 nicht dem Recycling zugeführt, ist dies nur zulässig, wenn das Altholz nachweislich nicht den Vorgaben des Anhangs 2 der RecyclingholzV entspricht. Dies ist mittels Gutachten einer befugten Fachperson oder Fachanstalt nachzuweisen.

Folgende Punkte möchten wir zur Berücksichtigung nochmals hervorheben:

- ▶ Kleinmengenregelung, unter deren Schwelle keine Trennung erforderlich ist
- ▶ Möglichkeit der nachträglichen Sortierung in einer geeigneten Anlage
- ▶ Möglichkeit der Selbstbelieferung bei betriebseigenen Feuerungsanlagen bzw. Möglichkeit in der Region den lokalen Heizkraftwerksbetreiber beliefern zu dürfen (Rechts- und Investitionssicherheit)
- ▶ Klarstellung im Verordnungstext hinsichtlich der Nachweispflichten

Das Verfolgen der Abfallhierarchie wird selbstverständlich von uns begrüßt. Allerdings sind die Vorgaben zur Zielerreichung aus unserer Sicht zu restriktiv ausgelegt. Zudem greift die beabsichtigte Änderung der RecyclingholzV in laufende Geschäftsbeziehungen von Sammlern und Behandlern massiv ein.

Auf alle Fälle erhöht der vorliegende Verordnungsentwurf den administrativen und finanziellen Aufwand für Sammler und Behandler und verteuert somit einen weiteren Sekundärrohstoff. Umgekehrt wird die preisliche Marktsituation verschärft, da man Altholz vorrangig einem Recycling zuführen muss, aber zugleich die Mengen an Schadholz - mit dem Altholz in Konkurrenz steht - massiv im Zunehmen sind (Prognose Österreichische Bundesforste: 60% vom Plan-Einschlag bei 1,5 Millionen Festmetern für das Jahr 2015).

Für weitere Gespräche zum Begutachtungsentwurf stehen wir sehr gerne zur Verfügung.